

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung vom Montag, 11. April 2022



Politische Gemeinde  
Eglisau

---

**133      17.01      Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**Teilrevision Personalverordnung, Verabschiedung zuhanden der**  
**Gemeindeversammlung**

---

### **I. Ausgangslage und Erwägungen**

1. Das Arbeitsverhältnis der Angestellten von Gemeinden, Zweckverbänden und Anstalten untersteht dem öffentlichen Recht. Soweit die Gemeinden keine eigenen Regelungen erlassen, gilt sinngemäss das kantonale Personalrecht (§ 53 kantonales Gemeindegesetz). Die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten, werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Lehrpersonalgesetz beschäftigt (§1 Lehrpersonalgesetz).
2. Die gültige Personalverordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2000 verabschiedet. Inhaltlich stützt sich die Personalverordnung weitestgehend auf die personalrechtlichen Bestimmungen des Kantons ab. Einzig bei den Kündigungsfristen besteht heute eine Abweichung.
3. Per 1. Januar 2022 wurde der Zweckverband Betriebs- und Gemeindeamannamt Rafzerfeld aufgelöst und betrieblich in die Gemeindeverwaltung integriert. Die Mitarbeitenden des Betriebsamtes sind seit jeher vollständig dem kantonalen Recht unterstellt.
4. Am 1. Juli 2022 werden die Politischen Gemeinde und die Schulgemeinde zusammengeführt. Die Personalverordnung der Schulgemeinde verliert auf diesen Zeitpunkt die Rechtsgültigkeit. Auch diese Verordnung ist eng an das kantonale Personalrecht angelehnt, ebenso was die Kündigungsfristen anbelangt. Die meisten Lehrpersonen sind jedoch von Gesetzes wegen nach kantonalen Regeln angestellt.
5. Die Änderungen im Einzelnen:
  - 5.1. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit wird ergänzt, dass für das Lehrpersonal die Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes und dessen Ausführungserlasse gelten.
  - 5.2. Die gültige Personalverordnung sieht nach Ablauf der Probezeit eine Kündigungsfrist von 1 Monat im ersten Dienstjahr vor, später generell 3 Monate. In diesem Punkt weicht die Regelung heute vom Kanton und von der Schulpersonalverordnung ab. Hier beträgt die Kündigungsfrist gestaffelt im ersten Dienstjahr einen Monat, im 2. und 3. Dienstjahr zwei Monate, im 4. bis 9. Dienstjahr drei Monate und ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate. Im Sinne der Gleichbehandlung sollen zukünftig die Kündigungsfristen aller kommunalen Mitarbeitenden so geregelt werden. Weiterhin vorbehalten bleibt die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen. Für das Lehrpersonal gelten weiterhin die Kündigungsfristen gemäss Lehrpersonalverordnung (Art. 20).

- 5.3. Angestellte scheiden auf das Ende des Monats, in welchem sie das ordentliche AHV-Rentenalter erreichen, grundsätzlich aus dem Dienst aus. In Ausnahmefällen wird heute die Anstellung weitergeführt. Um diese langjährige, sinnvolle und verbreitete Praxis zu sichern, wird der Artikel 25 ergänzt.
- 5.4. Der Ferien- und Urlaubsanspruch richtet sich bereits heute nach dem kantonalen Gesetz. Im Sinne der Klarheit und Rechtssicherheit wird der Artikel 35 entsprechend ergänzt.
- 5.5. Schon seit längerem wird die Leiterin, bzw. der Leiter des Betriebs- und Gemeindeammannts nicht mehr vom Volk gewählt und das Sportelsystem als Entschädigungsform ist seit 2007 nicht mehr zulässig. Die entsprechenden Passagen werden gestrichen (Art. 5, Art. 28 und Art. 40).
6. Mit der Änderung der Personalverordnung sind keine direkten Kostenfolgen absehbar.
7. Mit einer Teilrevision der Personalverordnung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden, welche für Eglisau tätig sind, gleichbehandelt werden und es wird Rechtssicherheit geschaffen.

## **II. Beschluss**

1. Die teilrevidierte Personalverordnung wird zuhanden der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2022 verabschiedet.
2. Der Gemeindeversammlung wird beantrag, der totalrevidierten Personalverordnung zuzustimmen.
3. Der obige Text gilt gleichzeitig als beleuchtender Bericht.
4. Das Geschäft wird an der Gemeindeversammlung durch den Gemeindepräsidenten vertreten.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf [www.eglisau.ch](http://www.eglisau.ch) publiziert.
6. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom Mai berichtet.

## **III. Mitteilung an**

1. Peter Bär, Gemeindepräsident Eglisau (per E-Mail)
2. Lucas Müller, Gemeinderat Eglisau (per E-Mail)
3. Schulpflege Eglisau (zur Kenntnisnahme, per E-Mail)
4. Rechnungsprüfungskommission Eglisau (zur Kenntnisnahme, per E-Mail)
5. Dienstleistungskreis Personal (per E-Mail)
6. Ablage ELO: 09.03.00

## Gemeinderat

Werner Graf  
Vize-Gemeindepräsident

Lucas Müller  
Gemeindeschreiber

Versand:  
GEVER: PE.16.prer,